

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rüegg Tortechnik AG Stand 01.01.2020

§1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Bedingungen des Käufers vor, sofern die Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbaren.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Masse und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Verkaufsstellen und Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§3 Preise

Soweit nichts anderes angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage an deren Datum gebunden. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet

§4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Eine Lieferzeit, die stets schriftlich vom Verkäufer zu bestätigen ist, ist ab dem Tage rechtsverbindlich, ab welchem dem Verkäufer der – insbesondere in technischer Hinsicht – vollständige Auftrag vorliegt und eine vereinbarte Anzahlung beim Verkäufer eingegangen ist.
3. Verzögert sich die Lieferung, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise aus dem Vertrag zurückzutreten.
5. Wenn diese Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
6. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§5 Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

Für Antrieb, Führungsschienen, Schaltkasten, stationäre Steuerausrüstung und Sicherheitsleisten wird eine Vollgarantie von **einem Jahr** übernommen. Die Garantie beginnt mit dem Einbau der Tore.
2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Die Haftung für Folgeschäden wird – soweit gesetzlich möglich – ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Garantieleistungen umfassen Material- und Fahrtkosten sowie die durch Garantiarbeiten anfallenden Lohnkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des eingebauten Tores. Die Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen gegen den Käufer oder – wenn ein Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer besteht – bis zum Ausgleich des Saldoabschlusses.
2. Für den Fall der Verarbeitung oder Verbindung der Ware durch den Käufer vor vollständiger Bezahlung der Forderungen gemäss §6 Ziffer 1 räumt der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache ein. Für den Fall der Veräusserung der Ware oder der neuen Sache vor vollständiger Bezahlung der Forderungen gemäss §6 Ziffer 1 tritt der Käufer dem Verkäufer die Kaufpreisforderung ab. Für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der Ware oder der neuen Sache vor vollständiger Bezahlung der Forderungen gemäss §6 Ziffer 1 tritt der Käufer dem Verkäufer seine Versicherungs- oder Schadensersatzansprüche ab.
3. Bezüglich der dem Verkäufer abgetretenen Forderungen hat der Käufer als dessen Beauftragter für deren Einziehung zugunsten des Verkäufers besorgt zu sein. Er darf die gelieferte Ware oder die neue Sache weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

§7 Zahlungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers **spätestens 10 Tage nach Montage** netto ohne Abzug von Skonto an die Rüegg Tortechnik AG zu leisten.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
5. Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung hierzu dem Käufer schriftlich nachweisen.

§8 Leistungsstörungen

1. Der Käufer kann nur solange vom Vertrag zurücktreten, wenn die Fertigung des Produktes noch nicht begonnen hat.
2. Dem Käufer ist bekannt, dass in der Regel Toranlagen Massanfertigungen sind und aus diesem Grunde bei Nichtabnahme die Weiterveräusserung an einen anderen Kunden nicht möglich ist. Sollte der Käufer aus irgendeinem Umstand, den er zu vertreten hat, ein Produkt des Verkäufers nach Bestellung nicht abnehmen oder vom Vertrag zurücktreten, so behält der Verkäufer sich vor, Schadenersatz bis zur vollen Höhe des Rechnungsbetrages zu verlangen.

§9 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen **zwischen Käufer und Verkäufer gilt das schweizerische Recht.**
2. Für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten ist **Aadorf/TG ausschliesslicher Gerichtsstand.**
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.